



Kartoffelfruchtwasserkampagne Lüchow Herbst 2025

Sehr geehrter Kartoffelfruchtwasserkunde und Kartoffelanbauer der Avebe/KPW,

voraussichtlich werden wir mit der Fruchtwasserausbringung für das Avebe/KPW **Werk Lüchow** in der **35. KW 2025** beginnen.

Kartoffelfruchtwasser (KFW) ist ein Nebenprodukt der regionalen Kartoffelstärkeerzeugung und ein wertvoller organischer Mehrnährstoffdünger.

Kartoffelfruchtwasser darf auch von biologisch wirtschaftenden Betrieben zur Düngung eingesetzt werden. Kartoffelfruchtwasser ist kein Wirtschaftsdünger und muss nicht in das Meldeprogramm der LWK gemeldet werden.

Die Inhaltsstoffe des KFW aus dem Werk Lüchow sind dem Warenbegleitschein im Anhang zu entnehmen. Bitte beachten Sie die Mindestwirksamkeit des KFW von 60%!

Preis für die Ware Kartoffelfruchtwasser:

Das Kartoffelfruchtwasser ist in der Herbstkampagne 2025 kostenlos.

Preis für den Transport von Kartoffelfruchtwasser:

Im August/September **2025** wird das Kartoffelfruchtwasser bis zu **einer Entfernung von 20 km** kostenlos angeliefert. Ab 20 km Entfernung fallen Kosten von 0,12 €/m³ und km an.

Im Oktober 2025 wird das Kartoffelfruchtwasser bis zu einer Entfernung von 40 km kostenlos angeliefert.

Preise für die Ausbringung:

Die kompletten Ausbringungskosten für die Herbstausbringung 2025 werden von der Avebe/KPW übernommen.

Bitte senden Sie den beiliegenden Abfragebogen bis zum 15.08.2025 an die Maschinenring-Geschäftsstelle zurück. Mail: kfw@mr-luechow.de

Nach Auswertung der **fristgerechten** Anmeldungen werden wir uns wegen der zur Verfügung stehenden Mengen und der Terminplanung mit Ihnen in Verbindung setzen.

Am 01.08.2025 erhalten Sie per E-Mail den Link für die Schlagdatenerfassung unseres Planungsprogramms *farmpilot*.

Aktivieren Sie bereits vorhandene Schläge oder legen Sie neue Flächen bitte bis zum 25.08.2025 an. Eine umfassende Anleitung zur Nutzung von *farmpilot* befindet sich in der Mail oder auf unserer Homepage: www.mr-luechow.de

Für Mengenwünsche an KFW, die deutlich über der bisherigen KFW-Abnahme liegen, besteht die Möglichkeit 3-Jahres-Verträge über die verbindliche Abnahme von Kartoffelfruchtwasser im Zusammenhang mit der verpflichtenden Herbstabnahme zu schließen. Sprechen Sie uns an

Die Ausbringungskosten für das im Frühjahr 2025 abgenommene Kartoffelfruchtwasser wurden von der Avebe/KPW im Zusammenhang mit der verpflichtenden Herbstabnahmeregulation übernommen. Mindestens 50 % der Frühjahrsmenge müssen im Herbst 2025 abgenommen werden. 1/3 der Herbstmenge muss im Oktober abgenommen werden. Alternativ kann auch 1/3 der Frühjahrsmenge ausschließlich im Oktober aufgenommen werden (siehe Infoscheiben vom Februar 2025).

Bei Nichterfüllung der Herbstabnahmeregulation erfolgt eine Verrechnung mit dem Kartoffelgeld aus der Ernte 2025.

Seit dem Inkrafttreten der neuen Düngeverordnung (DüV) ist Kartoffelfruchtwasser jedoch ein Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt ($> 1,5\%$ N in der TS) und **unterliegt der Sperrfrist bzw. den Herbstregeln (DüV §6 Absatz 8).**

Die **170 kg-N-Obergrenze/ha/Jahr** für organische Dünger gilt auch für Kartoffelfruchtwasser (§6 (4)) DüV.

Die Düngeverordnung (DüV) verpflichtet den Landwirt dazu, vor dem Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat **den Düngbedarf der Kultur zu ermitteln** und zu dokumentieren. Dies gilt auch für den Düngereinsatz im Herbst. Eine Unterstützung dieser Düngbedarfsermittlung kann ggf. durch die **Maschinenring Wendland GmbH** erfolgen. **Sprechen Sie uns an!**

Kartoffelfruchtwasser kann, wenn ein Düngbedarf besteht, nach Getreide bis zum 01. Oktober, **zu Zwischenfrüchten**, auch zu Greening-Zwischenfrüchten (vor der Bestellung bzw. in den Bestand), **Winterraps, Feldfutter** ohne Futternutzung (bei Aussaat bis 15.09.) und zu **Wintergerste** (bei Aussaat bis 01.10.) eingesetzt werden.

Bei Aussaat von Sommerzwischenfrüchten besteht nur bei einer Standzeit von mind. 8 Wochen ein Düngbedarf.

Wird nach der Ernte noch eine zweite Frucht zur Futter- bzw. Energienutzung angebaut, die noch im Anbaujahr geerntet wird, kann bis zur Höhe des Düngedarfs gedüngt werden. Beispiel: Anbau von Ackergras bis 15.08., es wird noch 1 Schnitt erwartet. Der Düngedarf liegt bei 80 kg N/ha.

Auf Grünland und mehrjährigem Feldfutterbau darf ab dem 01.09. bis zum 31.10. **max. 80 kg/ha Gesamt-N** ausgebracht werden. Es könnten somit in diesem Zeitraum max. 45 m³ KFW/ha ausgebracht werden.



Bitte beachten Sie die Einschränkungen für die Roten Gebiete:

Keine Herbstdüngung zu Wintergerste und Gründüngungszwischenfrüchten.

Verlängerung der Sperrfrist für die Ausbringung von KFW auf Grünland (01.10.-31.01.)

Auf Grünland und mehrjährigem Feldfutterbau darf ab dem 01.09. bis zum 30.09. **max. 60 kg/ha Gesamt-N** ausgebracht werden. Es könnten somit in diesem Zeitraum max. 35 m³ KFW/ha ausgebracht werden.

Ansprechpartnerin für den Bereich Kartoffelfruchtwasser beim Maschinenring ist Frau Pia Ramp.

Tel.: (05841) 9628-220 oder 0173-2894675

Mit freundlichen Grüßen

Maschinenring Wendland GmbH

Pia Ramp, stellv. Geschäftsführerin